

Satzung „Tannenhof e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tannenhof“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Feilnbach.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

2a: Der Zweck des Vereins ist:

Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (Zweck nach Abgabenordnung § 52 Gemeinnützige Zwecke Absatz 2 Satz 1 Nr. 4)

Senioren Bürger aus der Gemeinde sollen ermuntert werden, in den Räumen des Tannenhof Wohnzimmers auch mit Kindern und Jugendlichen gemeinsame Stunden zu verbringen um der Vereinsamung entgegenzuwirken und um ihnen einen Rahmen zu schaffen:

- < zur Förderung der Gemeinschaft
- < zum Entgegenwirken der Vereinsamung
- < das Eingebundenseinsgefühl stärken

Diese Angebote sind kostenfrei.

Verwirklichung der Satzungszwecke der Jugend- und Altenhilfe (Zweck nach Abgabenordnung § 52 Gemeinnützige Zwecke Absatz 2 Satz 1 Nr. 4)

< Spielenachmittage: zur Förderung der Gemeinschaft wird es Generationen übergreifend angeboten um der Vereinsamung älterer Bürger entgegen zu wirken.

< Lese- & Austausch-nachmittage zwischen Kindergartenkinder und Senioren der Gemeinde um das Geschichtsbewußtsein und die Entwicklung des Lebens nicht nur aus den Büchern, sondern hautnah zu erfahren.

< „offener Treff-Nachmittag“ einmal wöchentlich, sind die Türen offen für alle zum allgemeinen Treffen und Austausch um der Vereinsamung der älteren Mitbürger entgegen zu wirken, sowie Jugendlichen vor Augen zu führen, was man alles von der älteren Generation erfahren/ lernen kann.

< „Reparatur“-Stunden - Förderung der Kreativität; Bewußtsein stärken, dass Dinge auch geflickt und gerichtet werden können. Der „älteren“ Generation die Möglichkeit geben, Wissen weiterzugeben, der Jugend technisches „know how“ zu erlernen, sowie Nachhaltigkeit aktiv betreiben zu können.

< Ziel ist, die Bevölkerung zum Einbringen zu aktivieren (durch das Vorleben, wie es sein kann).

< Wir animieren **alle** Bürger Bad Feilnbachs sich aktiv einzubringen, um Veranstaltungen generationsübergreifend durchführen zu können.

< Jeder kann seinen Beitrag hierzu ehrenamtlich leisten, z.B. mit geführten Wanderungen (um die heimische Fauna und Flora kennen zu lernen), Singstunden, Bastelarbeiten, gemeinsames Kochen - die Möglichkeiten hierfür sind vielfältig und wir wollen interessierten Bürgern hierfür einen Raum bieten.

< Wir als Verein geben die Räumlichkeiten nur an Personen, welche die Vereinszwecke fördern/ umsetzen.

2b: Der Zweck des Vereins ist:

Die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung (Zweck nach Abgabenordnung § 52 Gemeinnützige Zwecke Absatz 2 Satz 1 Nr. 22)

Verwirklichung der Satzungszwecke der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung (Zweck nach Abgabenordnung § 52 Gemeinnützige Zwecke Absatz 2 Satz 1 Nr. 22)

< Zudem soll der Ort (wir liegen in der Ortsmitte) durch die Einbindung der Bevölkerung bei der Bepflanzung unserer Hochbeete, Aktionen zu verschiedenen örtlichen Festen, gemeindlich, wie kirchlich verschönert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtung des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedbeiträge

Es ist ein jährlichen Mitgliedbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder benennen.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein jeweils allein nach § 26 BGB
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
6. Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnungspunkte
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorstand und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Schriftführer nicht anwesend ist.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich; zur Änderung des Zwecks des Vereins gilt das Gleiche.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins unmittelbar an die Gemeinde Bad Feilnbach ausschließlich zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.